ÄNDERUNG § 12 (WINTERGÄRTEN)

- Die Sitzplätze der Wohneinheiten können zu Wintergärten ausgestaltet werden.
- Sämtliche Wintergärten (auch bei Eckhäusern) müssen mit einer einheitlichen seitlichen Abschrägung mit einem Winkel von 45° bis zu einer maximalen Tiefe von 3.70 m erstellt werden.
- Im übrigen müssen folgende Werte eingehalten werden:
  Fronthöhe 2.30 m
  Tiefe Grenzelemente 2.50 m
  Höhe Grenzelement 2 m ab höherem Terrain
- **Der Grenzabschluss muss sinngemäss dem bestehenden Grenzelement (Palisadenwand) auf der gemeinsamen Grenze erstellt werden.**
- Material und Konstruktion der Wintergärten muss für die ganze Ueberbauung einheitlich in Erscheinung treten.
- Die Farbe muss pro Gebäudegruppe (Häuserzeile) einheitlich ausgewählt werden.
- Eine Wohnnutzung der Wintergärten ist untersagt. Eine Erweiterung der bestehenden Heizungsanlage ist nicht zulässig.
- Vor den geplanten Wintergärten darf kein Hartbelag erstellt werden.

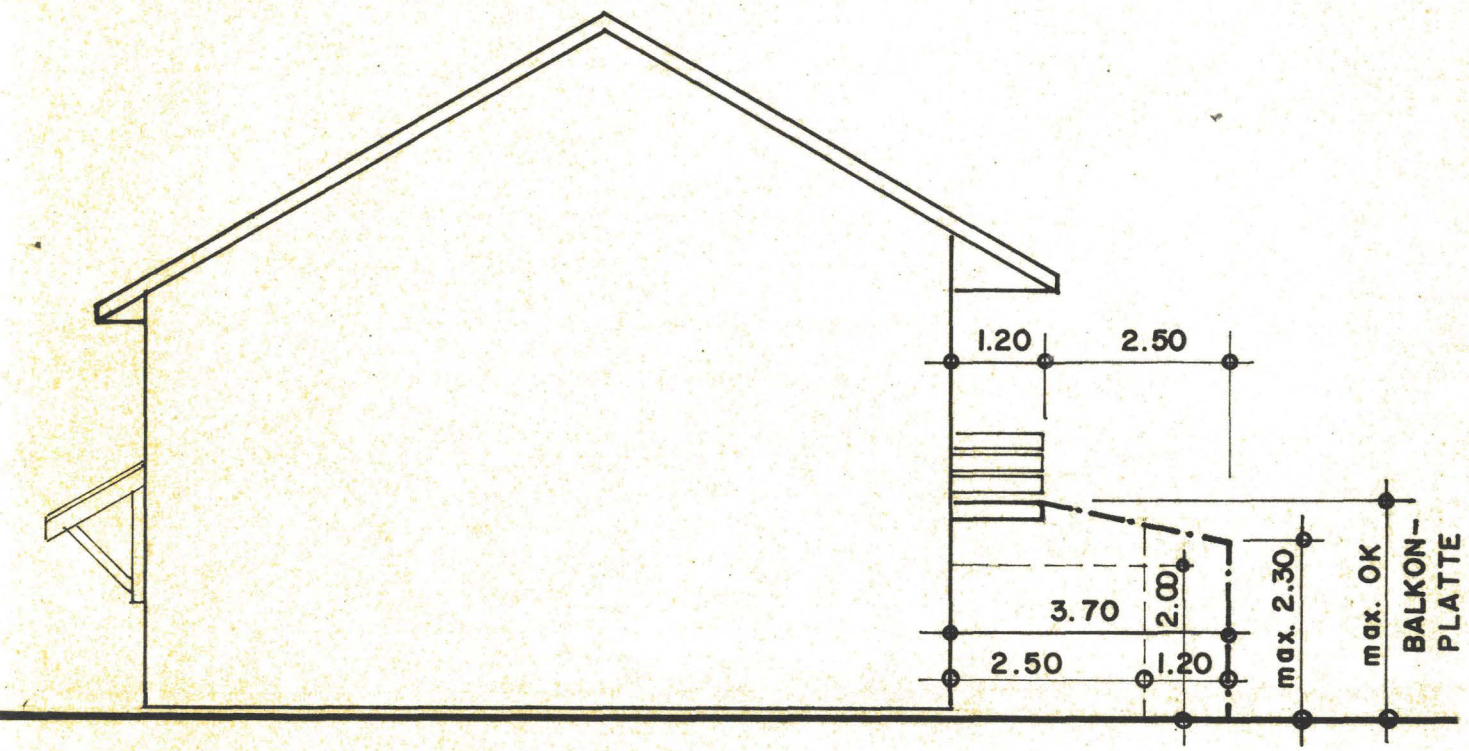

SCHEMASCHNITT ANBAU WINTERGARTEN 1:100